

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1537

vom 7. Juli 1959

ss

Die Einwohnergemeindeversammlung von Liestal hat am 18. März 1959 den generellen Bau- und Strassenlinienplan "Kesselweg" (Verlängerung) zugestimmt.

Die öffentliche Planaufgabe ist vom 1. April bis 30. April 1959 erfolgt und ist in den beiden Tageszeitungen (Basellandschaftliche Zeitung und Landschaftler) vom 31. März 1959 sowie im Amtsblatt Nr. 14 vom 2. April 1959 veröffentlicht worden. Den betroffenen Grundeigentümern ist die Planaufgabe ausserdem mit eingeschriebenem Brief vom 26. März 1959 (Postquittung) zur Kenntnis gebracht worden. Innerhalb der Auflagefrist hat Emil Salathe-Schneider, Fullinsdorf, Eigentümer der Parzellen 99 und 2834, mit Schreiben vom 27. April 1959 rechtzeitig gegen den Plan Einsprache erhoben. Die Verständigungsverhandlungen im Sinne von § 69, Abs. 3, des kantonalen Baugesetzes blieben erfolglos.

Mit Schreiben vom 22. Mai 1959 unterbreitet der Gemeinderat von Liestal den Plan zur Genehmigung und die unerledigte Einsprache zum Entscheid. Mit Beschluss Nr. 1538 vom 7. Juli 1959 hat der Regierungsrat die von [REDACTED] erhobene Einsprache abgewiesen.

Im einzelnen wird auf die Akten, den vorausgegangenen Einspracheentscheid des Regierungsrates und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

§ 58, Abs. 1, des kantonalen Baugesetzes gibt den Gemeinden die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Diese Pläne erwachsen erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter Praxis erstreckt sich die im Genehmigungsverfahren vom Regierungsrat auszuübende Überprüfung von generellen Bau- und Strassenlinienplänen in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der Linienführung der projektierten Bau- und Strassenlinien.

Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des generellen Bau- und Strassenlinienplanes "Kesselweg" (Verlängerung) sind erfüllt.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass der Regierungsrat mit seinem Beschluss Nr. 74 vom 8. Januar 1957 die generellen Bau- und Strassenlinien des südlichen Teils des Kesselweges genehmigt hat. Um weitere, als Bauland ausgeschiedene Parzellen erschliessen zu können, ist es notwendig, in naher Zukunft den Kesselweg in nördlicher Richtung zu verlängern.

Wie dem vorgelegten Plan entnommen werden kann, ist die projektierte Linienführung weitgehend durch die bestehenden Parzellenverhältnisse (Nr. 93 und 2827) präjudiziert. In Berücksichtigung dieser Umstände kann sie als zweckmässig bezeichnet werden. Auch die festgelegten Bau- und Strassenlinienerbstände entsprechen den massgebenden Vorschriften des Baureglementes der Gemeinde Liestal und des kantonalen Baugesetzes. Im Situationsplan sind zudem alle notwendigen Angaben enthalten, sodass einer Genehmigung des Planes nichts entgegen steht.

://: 1. Gestützt auf § 58, Abs. 2, und § 69 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Liestal am 18. März 1959 gutgeheissene generelle Bau- und Strassenlinienplan "Kesselweg" (Verlängerung) genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 40/gBS/25/1 versehenen Situationspläne.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die neuen Bau- und Strassenlinien sind bei allen davon betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Liestal hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt rechtzeitig erfolgt (§ 69, Abs. 7 und 8, Baugesetz, Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Liestal,
an die Bauverwaltung von Liestal,
an das Grundbuchamt Liestal,
an die Landeskanzlei,
an die kant. Planungsstelle (2),
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

Lehmann